

VEREINBARUNG

zwischen dem

Sanatorium Dr. Schenk, A - 6780 Schruns
(nachfolgend Sanatorium genannt)

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
(nachfolgend Liechtenstein genannt)

betreffend

**teilstationäre und stationäre Behandlung und Betreuung
für die grund- und überobligatorischversicherten
Patientinnen und Patienten
mit liechtensteinischer Krankenversicherung**

1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Sanatorium behandelt und betreut die grund- und überobligatorischen Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischem Krankenversicherungsrecht im Notfall, auf Zuweisung oder Direkteinweisung in den orthopädischen Bereichen im Rahmen der einfachen und erweiterten Grundversorgung.

Folgende Operationsgruppen werden den Versicherten primär angeboten:

- V + III x 0.25 (5.b) wie z.B. Arthroskopie, Meniskussanierung Knie oder z.B. bei Bandrekonstruktion Sprunggelenk
- V + V x 0.5 (5c) wie z.B. Arthroskopie, laterale und mediale Meniskussanierung, Knorpelglättung und Lateralrelease Knie
- VI (6a) wie z.B. Osteosynthese von langen Röhrenknochen
- VII (7a) wie z.B. Arthroskopie, vordere Kreuzband – Rekonstruktion mit Quadruple – Semitendiosussehen, Endobuttonfixation Knie
- Inkl. physiotherapeutische Behandlungen

2 Umfang der Leistungen

Das Sanatorium garantiert dem Vertragspartner, dass es der Patientin oder dem Patienten die optimale individuelle ärztliche und pflegerische Behandlung und Betreuung gewährt und im Falle einer Hospitalisierung für den grundversicherten Patienten den erforderlichen Komfort in der Klinik oder in der Tagesklinik ermöglicht.

3 Aufnahmebereitschaft / Notfallversorgung

Die Patientinnen und Patienten aus Liechtenstein werden unabhängig des Zuweisers (Hausarzt, Spezialisten, Landesspital Vaduz, Drittspital oder Rettungsinstitution) im Notfall sofort und bei einem regulären Eintritt unmittelbar oder raschmöglichst aufgenommen. Das Sanatorium garantiert einen fachärztlichen Notfalldienst rund um die Uhr.

4 Entschädigung für die Leistungen

Die Abgeltungen der verschiedenen Leistungen sind im Anhang geregelt. Dieser und allfällige weitere erforderliche Anhänge sind ein integrierter Vertragsbestandteil.

5 Rechnungsstellung und Zahlung

Die gemäss dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen (Pflichtleistungen) werden klar von den übrigen Leistungen (Nichtpflichtleistungen) unterschieden. Das Sanatorium verpflichtet sich, die Versicherten darauf hinzuweisen, dass keine Kostenübernahme durch die Krankenkassen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Nichtpflichtleistungen erfolgt.

Das Sanatorium stellt die Rechnung für die erbrachten Leistungen mit allen nachstehend erforderlichen Informationen zum behandelten Fall an die zuständige Krankenversicherung:

- Personalien
- Angaben zum Kostenträger
- Eintritt- und Austrittstermin; Kalendarium der Behandlung
- Grund der Einweisung (Diagnose) und Zuweiser (Arzt oder Spital) sowie Art (Krankheit/Unfall) der Einlieferung
- Behandlungsart/Definition des Eingriffes

Die Rechnungen werden von der Krankenversicherung innert 45 Tagen nach Erhalt netto bezahlt.

Die geleisteten Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse werden den Patienten direkt in Rechnung gestellt.

6 Kostengutsprache

Weist sich ein Patient als Versicherter nach liechtensteinischem Krankenversicherungsrecht aus, so ist vorgängig bei der entsprechenden Krankenkasse eine Kostengutsprache einzuholen. Für eine Verlängerung oder eine spätere Rehospitalisation ist ebenfalls eine Kostengutsprache erforderlich.

Im Zweifelsfalle ist der Landesphysikus des Fürstentums Liechtenstein zu konsultieren.

7 Qualitätssicherung und Leistungsstatistiken

Das Sanatorium beteiligt sich an allen obligatorischen Qualitätssicherungsmaßnahmen und –projekten und ist bereit, diese Resultate Liechtenstein zur Verfügung zu stellen.

Dem Landesphysikat, FL-9494 Schaan, sind vom Sanatorium jährlich die statistischen Daten zur Morbidität sowie die Patientenstatistik mit Aufenthaltsdauer und mit der Anzahl Patienten je Eintrittsdiagnosen in den vertraglichen Bereichen zuzustellen.

Das Sanatorium ist im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und ihres Fachwissens frei in der Wahl ihrer Beratungs- und Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählt sie die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Zweckmässigkeit aus.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband auf Anfrage hin jederzeit Angaben zu seiner Infrastruktur, zu Personalétat und -qualifikation, zur Organisation und zum Leistungsspektrum zu machen sowie jährlich Daten über die Qualität und Quantität der erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

8 Inkrafttreten / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch die liechtensteinische Regierung mit Wirkung ab 1. Januar 2003 in Kraft.

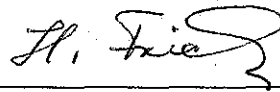
Die Vertragspartner sind bereit, alle 2 Jahre die Preise im Anhang neu zu diskutieren, wobei eine Preisverhandlung aufgrund nationaler oder internationaler Begebenheiten oder gesetzlicher Veränderungen oder neuer anerkannter Kalkulationen (Behandlungspfade) nach einer Vorankündigung mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit möglich ist.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Vertragsänderung aufgrund gesetzlicher Änderungen, sei es durch Beschwerdeentscheide oder Gesetzesänderungen jederzeit möglich ist. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils auf ein Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

10 Schlussbestimmungen

Das Sanatorium garantiert Liechtenstein, dass es ein langfristiger Vertragspartner ist und jederzeit alles unternimmt, das er bezüglich der personellen Ressourcen (Aus- und Weiterbildung etc.) und der medizintechnischen und innerbetrieblichen Infrastruktur, sich als fortschrittliche und medizinisch moderne Klinik nennen kann und diesbezüglich das Benchmarking für sich entscheiden kann.

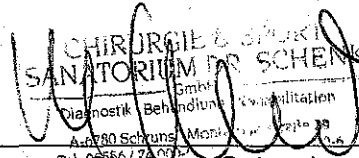
Vaduz, 25. Februar 2003
RA 2003/329



Regierungsrat Hansjörg Frick
für das Fürstentum Liechtenstein



Schruns,



CHIRURGIE & STUKE
SANATORIUM DR. SCHENK
Diagnostik | Behandlung | Rehabilitation
A-6800 Schruns, Montafener Str. 28
Tel. 0756/72000

Dr. med. Christian Schenk,
Sanatorium Schenk, Schruns